

**V o r l a g e G 89-10/2024**  
**zur Sitzung der Gemeindevertretung**  
**am 30.10.2024**

**Betr.: Gefährdungsabschätzung zur Sporthallenfläche im Ostseering**  
**Hier: Beantragung von Fördermittel (Altlasten-Finanzierungsrichtlinie)**

- A)** Sachstandsbericht
- B)** Stellungnahme der Verwaltung
- C)** Votum der Ausschüsse
- D)** Finanzierung und Zuständigkeit
- E)** Umweltverträglichkeit
- F)** Beschlussvorschlag

**Zu A)**

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 29.02.2024 den Haushalt 2024 beschlossen. In diesem sind u. a. Planungsleistungen in Höhe von 520.000€ und 15.000€ für ein Bodengutachten Sporthalle eingestellt.

Diese Planungsleistungen betreffen die Projekte

- Neubau Hortgebäude
- Ersatzneubau Grundschule
- Ersatzneubau Sporthalle zu einer 2- Felder Sporthalle.

O. g. Projekte leiten sich aus der durch die Gemeindevertretung beschlossenen 4. Variante der Machbarkeitsstudie zum Kinder- und Jugendcampus Graal Müritz ab.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 19.02.2024 wurde unter dem TOP 5, Anfragen der Zuhörer und Ausschussmitglieder, das Thema der Osmosebelastung des Grundstückes im Bereich Sporthalle und Schulgarten angesprochen. Im Zuge der Diskussion fassten die Mitglieder des Finanzausschusses folgenden Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, im Vorwege der eigentlichen Planungen der Sporthalle (LPH 2-3) ein Bodengutachten für die Flächen der Sporthalle und des jetzigen Schulcampus zu beauftragen.

Die Mitglieder des Ausschusses Bau, Bauleitung, Umwelt und Wirtschaft haben in der Sitzung am 12.03.2024 für die Beauftragung eines Bodengutachtens gestimmt.

Mit Beschluss G 41-5/2024 stimmte die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.05.2024 dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Firma HSW Ingenieurbüro mit der Erstellung eines erweiterten Bodengutachtens zu beauftragen.

Das Ergebnis der Altlastenuntersuchung, ein Teil des erweiterten Bodengutachtens, liegt seit dem 17.10.2024 vor.

## **Zu B)**

Der unsanierte Bereich der „Osmose Graal-Müritz“ weist im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen erwartungsgemäß erhöhte Boden-Kontaminationen auf, die sich auch dem Grundwasser mitteilen. Der dafür limitierende Parameter ist das Arsen, die übrigen beiden Parameter Chrom<sub>Gesamt</sub> und Fluorid treten nur noch untergeordnet auf.

Die erkundeten Sachverhalte finden sich im Gutachten wieder, in der Anlage 3 des Berichtes zur Altlastenuntersuchung sind die erarbeiteten Analyseergebnisse den Beurteilungswerten des Ordnungsgebers gegenübergestellt.

In der Anlage 4 des Berichtes zur Altlastenuntersuchung wurden die wesentlichen Untersuchungsergebnisse kartographisch aufgearbeitet.

Die Zusammenfassung der Auswertung ist als Auszug des Berichtes in der **Anlage1,INTERN**, dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Das Land M-V gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zu §§ 23, 44 und 44a Landeshaushaltsordnung und der Altlasten-Finanzierungsrichtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zur Erhebung von altlastenverdächtigten Flächen und zur Behandlung (Erkundung, Sicherung, Sanierung und Überwachung) kommunaler altlastenverdächtigter Flächen und Altlasten.

Gefördert werden nach Punkt 2.1. u. a. die Bewertung und Festlegung weiterer Untersuchungs-, des Sicherungs- und/oder des Sanierungserfordernisses, auch Gefährdungsabschätzung genannt.

Nach dieser Gefährdungsabschätzung folgen die Untersuchung und Beurteilung der in Betracht kommenden Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen im Sinne der ingenieurmäßigen Grundlagenermittlung und Vorplanung nach § 55 der HOAO auf der Grundlage der bereits vorliegenden Gefährdungsabschätzung gemäß Punkt 2.2. der Altlasten-Finanzierungsrichtlinie.

Der Zuschuss für die Maßnahmen nach Punkt 2.1. kann bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde wurde beantragt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage lag diese noch nicht vor.

Der Zuschuss für die Maßnahmen nach 2.2. kann bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

## **Zu C)**

Eine Behandlung in den kommunalen Gremien konnte zeitlich nicht mehr eingeordnet werden.

Der Bericht zur Altlastenuntersuchung ging am 17.10.2024 bei der Verwaltung ein. Laut Aussage des STALUMM endet die Antragsfrist für das Jahr 2025 am 30.10.2024.

Ein Informationsangebot zur Durchführung der Gefährdungsabschätzung nach Punkt 2.1. der Altlasten-Finanzierungsrichtlinie (AlaFR) wurde am 18.10.2024 abgefragt. Dieses lag bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht vor. Sobald das Angebot vorliegt, werden die Kostenangaben nachgereicht.

**Zu D)**

Die Verwaltung schätzt die Ausgaben für die Gefährdungsabschätzung nach Punkt 2.1. der Altlasten-Finanzierungsrichtlinie auf ca. 50T€, brutto.

Bei einer maximalen Förderung von 80% beträgt der Eigenanteil der Gemeinde ca. 10T€.

Im Produkt 11405, Sachkonto 0960 und Projekt 410 wurden für das Jahr 2024 finanzielle Mittel eingestellt.

**Zu E)**

Entfällt.

**Zu F)**

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, den Antrag auf Fördermittel zur Durchführung einer Gefährdungsabschätzung nach Altlasten-Finanzierungsrichtlinie M-V fristgerecht zu stellen.

Im Auftrag

Hirsch  
SB Zentrale Vergabe- und Fördermittelstelle